

**Taxitarifordnung für den Landkreis Starnberg  
Verordnung des Landratsamtes Starnberg über Beförderungsentgelte und  
Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Starnberg  
(Taxitarifordnung –TTO)**

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 147 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 07. August 2013 (BGBl I S. 3154), in Verbindung mit § 10 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DeIV) vom 28.01.2014 (GVBl 2014, S. 22), erlässt das Landratsamt Starnberg folgende

**Verordnung:**

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Landkreis Starnberg.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet der Landkreise Starnberg, Bad Tölz-Wolfratshausen, Weilheim-Schongau, Landsberg am Lech, Fürstenfeldbruck und München sowie der Landeshauptstadt München.

**§ 2 Beförderungsentgelte**

- (1) Für Fahrten, die über das Pflichtfahrgebiet nicht hinausgehen, setzt sich das Beförderungsentgelt unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus
  - a) dem Mindestfahrpreis 3,70 Euro  
(einschl. der ersten 100m Wegstrecke oder  
einem Zeitpreis von 25,7 Sekunden)  
bestehend aus:  
Grundpreis 3,50 Euro  
und einer Schalteinheit 0,20 Euro
  - b) dem Kilometerpreis (Tarifstufe 1) für  
0 – 5 km (0,20 Euro pro 100,0 m) 2,00 Euro  
5 – 10 km (0,20 Euro pro 111,1 m) 1,80 Euro  
ab 10 km (0,20 Euro pro 117,6 m) 1,70 Euro
  - c) dem Zeitpreis (Tarifstufe 2)  
-auch verkehrsbedingt oder kundenbedingt-  
je Stunde 28,00 Euro  
(0,20 Euro je 25,7 Sekunden)

Die Umschaltgeschwindigkeit beträgt bei einem Kilometerpreis von	
2,00 Euro:	14,00 km/h
1,80 Euro:	15,6 km/h
1,70 Euro:	16,5 km/h

d) den Zuschlägen nach Abs. 3.

Kilometerpreis und Zeitpreis werden nach Schalteinheiten von 0,20 Euro angezeigt. Der Zeitpreis beträgt je Einheit 25,7 Sekunden.

## (2) Fahrpreise

a) Anfahrten in Zone I	frei
b) Anfahrten in Zone II ab Zonengrenze I	Tarifstufe 1
c) Zielfahrten in Tarifzone I und Tarifzone II	Tarifstufe 1
d) Rückfahrten aus der Zone II in Richtung Zone I	Tarifstufe 2
ab Tarifzone I	Tarifstufe 1
bei Rückfahrten derselben Fahrgäste von Zielen in der Zone II	
in die Tarifzone 1 bis Grenze Tarifzone I	Tarifstufe 2
ab Grenze der Tarifzone I	Tarifstufe 1

Die Zone I (freie Anfahrt) umfasst das durch Ortstafeln (Zeichen 310/311 zur Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung) begrenzte Gebiet der Standplatzorte, die Zone II das übrige Pflichtfahrgebiet

Abweichend davon gilt:

Für die Betriebssitzgemeinden Feldafing und Pöcking wird die Zone I (freie Anfahrt) auf den Gesamtbereich der beiden Ortschaften Feldafing und Pöcking sowie dem Ortsteil Possenhofen festgelegt. Der Gesamtbereich der Örtlichkeiten umfasst jeweils den durch Ortstafeln (Zeichen 310/311 zur Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung) räumlich begrenzten Bereich.

Für den Betriebssitz Starnberg wird die Zone I (freie Anfahrt) auf das Gebiet der Stadt Starnberg und den Ortsteil Söcking festgelegt. Der Gesamtbereich beider Örtlichkeiten umfasst den durch Ortstafeln (Zeichen 310/311 zur Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung) räumlich begrenzten Bereich.

## (3) Zuschläge

a) Gepäck	
üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück	0,50 Euro
üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck sowie Rollstühle und Kinderwagen	frei

b) Tiere	
jedes freitransportierte Tier	0,50 Euro
jeder Käfig oder Transportbehälter	0,50 Euro
Blindenhunde	frei
c) Großraumtaxen	
(Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen einschließlich Fahrzeugführer zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- und Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können)	
ab dem 5. (fünften) Fahrgast beträgt der Zuschlag unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen pauschal	5,00 Euro
d) Bestellgebühr	1,00 Euro

Die Zuschlagsobergrenze beträgt 10 Euro.

- (4) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.
- (5) Wird ein Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Fahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten.

### **§ 3 Begriffsbestimmungen**

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- (3) Rückfahrten sind Fahrten, die in Zone II ihr Ziel haben, wobei die Fahrgäste aber wieder in oder in Richtung Zone I zurückfahren.
- (4) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

### **§ 4 Abweichende Fahrpreise**

Sondereinbarungen zur Krankenbeförderung innerhalb des Pflichtfahrbereiches bedürfen der Genehmigung durch das Landratsamt Starnberg (§ 51 Abs. 2 PBefG). Sonstige Sondereinbarungen sind dem Landratsamt Starnberg anzuzeigen.

### **§ 5 Fahrpreisanzeiger**

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast zu informieren und der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometer zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis der Tarifstufe 1 zugrunde zu legen.

- (3) Wartezeiten bis zu 5 (fünf) Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit 5 (fünf) Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,45 Euro pro Minute zu berechnen.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

## **§ 6 Abrechnung, Zahlungsweise**

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von 50,00 Euro wechseln können. Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebssitzadresse auszustellen.
- (4) Die Fahrgäste haben die Kosten der von Ihnen schuldhaft verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen zu ersetzen.

## **§ 7 Beförderungspflicht**

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
- (2) Von der Beförderung können vom Fahrer ausgeschlossen werden
  - Personen, die unter erheblichem Einfluss alkoholischer Getränke oder berauschender Mittel stehen,
  - Personen mit ansteckenden Krankheiten,
  - Personen, die nicht bereit sind, den Vorschuss nach § 6 Abs. 1 zu zahlen.
- (3) Ein Anspruch auf Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
- (4) Gepäck und Tier können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren oder Belästigungen zu befürchten sind.

## **§ 8 Allgemeine Vorschriften**

- (1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).
- (2) Der Fahrer muss außerdem eine Ausfertigung dieser Verordnung mitführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße bis zu 10.000 (zehntausend) Euro belegt werden, wer als Taxifahrer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, insbesondere

1. andere als die in § 2 oder § 4 festgesetzten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
2. entgegen § 5 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet oder bei nicht eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger keine Sondervereinbarung zur Personenbeförderung vorweisen kann, die durch das Landratsamt Starnberg genehmigt ist,
3. entgegen § 5 Abs. 2 den Fahrpreis oder entgegen § 5 Abs. 3 Wartezeiten bei Störung des Fahrpreisanzeigers berechnet,
4. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 Beträge bis zu 50 (fünfzig) Euro nicht wechseln kann oder entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 Fahrten zu Zwecke des Geldwechslens zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
5. entgegen § 6 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung, keine vollständige oder eine falsche Quittung ausstellt,
6. entgegen § 7 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
7. entgegen § 8 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrziel wählt,
8. entgegen § 8 Abs. 2 eine Ausfertigung dieser Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen keine Einsicht gewährt.

## **§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung des Landratsamtes Starnberg vom 01.12.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 45 vom 11. November 2015) außer Kraft.

Starnberg, den 09.12.2020

Stefan Frey  
Landrat

Hinweis:  
Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 51 am 16.12.2020